

Statut für die gemeinnützige Einrichtung SchreibCenter Universität Klagenfurt

§ 1 Gemeinnützige Einrichtung

An der Universität Klagenfurt ist die zentrale Einrichtung SchreibCenter etabliert worden, welche als eigene Organisationseinheit den Studierenden, den Lehrenden und Forschenden sowie dem allgemeinen Personal der Universität bzw. darüber hinaus Schüler_innen, Studierenden und Lehrenden sekundärer, postsekundärer und tertiärer Bildungseinrichtungen, domänenspezifischen Unternehmungen sowie literarisch Interessierten zur Verfügung steht. Seine Aufgaben sind einerseits Lehre und Forschung im Bereich Schreibwissenschaft/Angewandte Linguistik sowie andererseits die Beratung und wissenschaftliche Unterstützung literaler Entwicklung.

Das SchreibCenter wird als gemeinnütziger Betrieb im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung eingerichtet. Der gemeinnützige Betrieb SchreibCenter hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in 9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67.

§ 2 Aufgaben und Zwecke des gemeinnützigen Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit

- 2.1 Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Beratung und durch aktuelle Forschung abgesicherte wissenschaftliche Unterstützung literaler Kompetenzen, v.a. die Förderung eines qualitativ hochwertigen vorwissenschaftlichen/ wissenschaftlichen, literarischen und berufsbezogenen Schreibstandards in Deutsch, in Englisch, in anderen Sprachen und in L2 (Zweitsprache) am Standort der Universität Klagenfurt und darüber hinaus.
- 2.2 Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu erfüllen.

§ 3 Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen Zielsetzung

- 3.1 Der Zweck des gemeinnützigen Betriebs soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - Lehr- und Beratungstätigkeit;
 - Grundlagen- und Begleitforschung;
 - Ausbildung qualifizierter wissenschaftlicher Schreibberater_innen und Lehrender sowie entsprechende laufende Fort- und Weiterbildung, zu denen auch Exkursionen und Tagungsteilnahme zählen;
 - Zurverfügungstellung spezifischer Unterrichtsbehelfe, Selbstlernmaterialien und anderer Infrastruktur;





- Öffentlichkeitsarbeit, um dadurch das Interesse für das SchreibCenter in weiten Kreisen der angesprochenen Adressat innen zu wecken und wach zu halten;
- Veranstaltung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Aus-, Fort- und Weiterbildungen und sonstigen Veranstaltungen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, angewandte Linguistik, Schreibpädagogik und Schreibwissenschaft.
- Kooperationen mit anderen Instituten der Universität Klagenfurt sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Österreich und darüber hinaus, insbesondere aber solche in der Region zum Zweck der gemeinsamen Ressourcennutzung und der Entwicklung von Zukunftsthemen.
- 3.2 Der Zweck des gemeinnützigen Betriebs soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - Mittel, die dem SchreibCenter aus universitärer und außeruniversitärer Beratung zufließen;
 - Förderbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige freigiebige Zuwendungen;
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Leistungsvergütungen und -entgelte sowie aus der Verwertung von Vermögen;
 - Erträge aus der Verwaltung von Vermögen (z.B. Zinserträge);
 - Verkaufserlöse z. B. von Eintrittskarten, Druckwerken oder Werbeartikeln;
 - Werbemaßnahmen im Interesse des SchreibCenters, sämtliche ausschließlich im Rahmen der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit.

§ 4 Organisation

- 4.1 Zur Leiterin oder zum Leiter des SchreibCenters darf nur eine Person mit einschlägig sprachwissenschaftlicher und umfassender schreibpädagogischer Qualifikation bestellt werden.
- 4.2 Es gelten die Bestimmungen des UG 2002 und die Satzung der Universität Klagenfurt.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

5.1 Es gelten die Bestimmungen des UG 2002 und die Gebarungsrichtlinien der Universität Klagenfurt.

§ 6 Mittelbindung bei Auflösung und Wegfall des begünstigten Zweckes

- 6.1 Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.3 Bei Auflösung der Organisationseinheit oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit wie möglich soll es dabei einer Einrichtung zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Betrieb verfolgt.

Klagenfurt, am 19.11.2018

